



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 16.05.2017

Nr: 479

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang Informatik

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Informatik hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) am 18.04.2017 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 149. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 16.05.2017 beschlossen und vom Präsidium am 11.05.2017 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Informatik des Fachbereichs Design
Informatik Medien der Hochschule
RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	4
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	5
§ 4 Bewerbungsgespräch	6
§ 5 Eignungstest	8
§ 6 Sprachkenntnisse	9
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	10
§ 8 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Master of Science in Informatik erfordert eine bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Allgemeine Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Informatik — Technische Systeme oder Wirtschaftsinformatik der Hochschule RheinMain oder den erfolgreichen Bachelor-Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule. Ein vergleichbarer Studiengang liegt insbesondere vor, wenn es sich um einen Informatik-Studiengang Typ-1 oder Typ-2 entsprechend der Klassifizierung der Gesellschaft für Informatik (GI) handelt. Bei vergleichbaren Studiengängen, die zu einem anderen Abschluss als dem Bachelor führen, ist eine Zulassung möglich, wenn der erreichte Abschluss dem Bachelor-Abschluss gleichwertig ist.

(2) Im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss ist eine Gesamtnote von mindestens gut (2,0) erforderlich. Bei einer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss von schlechter als 2,0 und besser oder gleich 2,5 ist die besondere fachliche Qualifikation in den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Kriterien für die persönliche fachliche Qualifikation sind inhaltliche Kenntnisse der Informatik-Fächer entsprechend dem üblichen für eine Akkreditierung notwendigen Fächer-Kanon nach Inhalt und Anforderungsniveau, Thema und Note der Abschlussarbeit sowie sons-

tige Aspekte wie Studiendauer, eventuelle Berufserfahrung oder Auslandsstudium. Erschließt sich die besondere fachliche Qualifikation nicht, wird zum Bewerbungsgespräch eingeladen.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Der Masterstudiengang Informatik ist ein konsekutiver Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufs-

qualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Der Fachbereich bildet für den Masterstudiengang Informatik einen Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Es kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Zeugnisunterlagen bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der

(1) Ein Bewerbungsgespräch findet in den Fällen statt, in denen die Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss schlechter als 2,0 und besser oder gleich 2,5 ist und auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen die Eignung oder die Vorkenntnisse nicht abschließend beurteilt werden können.

(4) Die Dauer eines Bewerbungsgesprächs soll 15 Minuten nicht unterschreiten. Im Bewerbungsgespräch werden offene Fragen zur besonderen fachlichen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung abgefragt. Das Bewerbungsgespräch kann in Ausnahmefällen als Videokonferenz geführt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ausland aufhält.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

(1) Ein Eignungstest ist nicht vorgesehen.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

(1) Der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

(1) Der Nachweis weiterer studiengangs- und fachbezogener Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2017/2018.

Wiesbaden, den 16.05.2017

Prof. Dr. Martin Gergeleit
Dekan/in des Fachbereichs Design
Informatik Medien

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain